

ALUMNIVEREIN

der WELFENAKADEMIE e.V.

Verein zur Förderung von Bildung, Kultur und Wissenschaft
Salzdahlumer Str. 160
38126 Braunschweig



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen ALUMNIVEREIN der WELFENAKADEMIE e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 38126 Braunschweig, Salzdahlumer Str. 160.
Der Verein ist als juristische Person des Privatrechts in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung von Bildung, Kultur und Wissenschaft an der WelfenAkademie.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, Verbände und Gesellschaften des Privatrechts werden. Studierende der WelfenAkademie können Mitglieder mit beratender Stimme werden. Sie sind im Verein nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Nach Abschluss des Studiums werden Sie ohne weiteren Antrag Mitglieder gemäß Absatz 1.
- (2) Über das schriftliche Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres; sie muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand zugehen.

2. durch Ausschluss; dieser bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden; dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Weitere Organe.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der / dem 1. Vorsitzende/-n
- der / dem 2. Vorsitzende/-n
- der / dem Schatzmeister/in
- der / dem Schriftführer/in
- der / dem Geschäftsführer bzw. Akademieleiter der WelfenAkademie e.V.

Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um bis zu 4 weitere Mitglieder erweitert werden.

Aufgaben des Vorstandes

Der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/-in und der/die Schatzmeister/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende vertreten zusammen mit dem/der Schatzmeister/-in.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Erstattung des Tätigkeitsberichtes.
4. Beschlussfassung über Aufnahme und Ablehnung von Mitgliedern.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, kann der Vorstand sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal schriftlich einberufen. Der Vorstand lädt dazu mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn:

1. es das Interesse des Vereins erfordert,
2. mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder
3. wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund der Einberufung verlangt haben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Wahl des Vorstandes für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren; die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern/-innen auf zwei Geschäftsjahre; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer/-innen.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
6. Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund nach § 3.
7. Beitragsfestsetzung.
8. Beschlussfassung zu Richtlinien über die Verwendung der finanziellen Mittel.
9. Änderung der Satzung.
10. Auflösung des Vereins.

§ 7 Stimmrecht/Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die beratenden Stimmen der Studierenden werden bei Beschlussfassung nicht bezogen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden oder deren/dessen Vertreters/-in. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Beschlüsse können in dringenden Ausnahmefällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren von den Mitgliedern eingeholt bzw. gefasst werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (4) Die Niederschriften über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung unterzeichnen der/die Schriftführer/-in und der/die 1. Vorsitzende bzw. ihr/sein Stellvertreter/-in.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Zu den Einnahmen des Vereins gehören ferner:
 1. Spenden,
 2. Zuwendungen Dritter sowie
 3. ggfs. durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Umlagen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr sind bis spätestens zum 02.01. des laufenden Geschäftsjahres auf das Vereinskonto des ALUMNIVEREIN der WELFENAKADEMIE e.V zu überweisen oder entsprechend per Lastschriftverfahren einzuzahlen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die/der im Amt befindliche 1. Vorsitzende des Vorstandes und sein/e Stellvertreter/-in die Liquidatoren/-innen.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die WelfenAkademie e.V. – Berufsakademie, Salzdahlumer Str. 160, 38126 Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Satzung der Welfenakademie zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt das im Übrigen nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung solcher Regelungen mitzuwirken, durch die eine der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommende Regelung rechtswirksam erzielt wird.

Die Satzung des Vereins wurde am 27.06.2011 durch die Gründungsmitglieder beschlossen und soll zum Vereinsregister zwecks Eintragung angemeldet werden.

Braunschweig, 27. Juni 2011